

30.09.94

Fz - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Ersten Änderungsverordnung ist eine Erweiterung, wonach in Mitteilungen über Zahlungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an Zahlungsempfänger für Lieferungen oder Leistungen neben dem Grund auch die Höhe der Zahlung anzugeben ist und weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Mitteilungsverordnung geschaffen werden.

B. Lösung

§ 8 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1534) wird um die Worte "die Höhe der Zahlung" erweitert. Außerdem werden Erleichterungen bei der Übersendung von Mitteilungen gewährt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 905/94

30.09.94

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 521 04 - Ab 44/94

Bonn, den 30. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

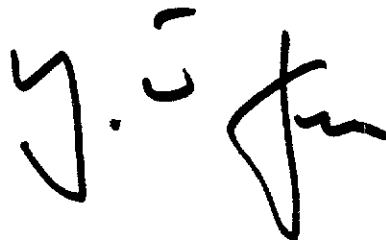
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Mitteilungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom center of the document.

Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom 1994

Auf Grund des § 93 a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs)" die Worte ",die Höhe der Zahlung" eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist."

2. In § 10 wird das Wort "unverzüglich" durch die Worte "mindestens vierteljährlich" ersetzt.

905/84

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1994

der Bundeskanzler

der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

1. Zweck und Grundzüge des Entwurfs

Aufgrund des Artikels 26 Nr. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes - StMBG) ist § 93 a Abs. 1 Satz 2 um die Worte "die Höhe" erweitert worden. Damit wurde eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, daß den Finanzämtern auch die Höhe der Zahlung mitzuteilen ist. Der Bundesrat hatte der Mitteilungsverordnung in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 mit der Maßgabe zugestimmt, daß der zuständigen Finanzbehörde neben dem Empfänger, dem Rechtsgrund und dem Zeitpunkt der Zahlungen auch der Betrag mitzuteilen ist. Begründet wurde dies mit der besseren Praktikabilität des Mitteilungsverfahrens.

Auch der Bundesrechnungshof hat zu der Ergänzung der Mitteilungsverordnung aufgefordert.

Anregungen der Kommunen folgend wurden zusätzliche Erleichterungen bei der Übersendung von Mitteilungen in die Verordnung aufgenommen.

2. Kosten

Mehrkosten fallen nicht an.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1a

Die Auswahl der nach der Mitteilungsverordnung mitteilungs-
pflichtigen Sachverhalte richtet sich unter Beachtung der Ver-
fahrensökonomie danach, wie hoch die Gefahr einer unvollstän-
digen steuerlichen Erfassung der Einnahmen einzuschätzen ist.
Die Erfahrungen der Finanzbehörden zeigen, daß es vielfach
nicht ausreicht, es den Steuerpflichtigen zu überlassen, ihre
Einnahmen gewissenhaft und vollständig den Finanzbehörden mit-
zuteilen. Daher ist auch die Höhe der Zahlung mitzuteilen.

Nummer 1b

Um Mehrarbeit bei den Mitteilungspflichtigen zu vermeiden, ge-
nügt die Übersendung eines Abdrucks des Bescheides. Die in
Satz 3 getroffene Regelung entspricht datenschutzrechtlichen
Erfordernissen.

Nummer 2

Es handelt sich um eine Vereinfachungsmaßnahme.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

